

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

06. Nov. 2015

RA VOLKER SIMON

## VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## BESCHLUSS

5 L 942/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Volker Simon, Fach AC 054,  
Heinrichsallee 44, 52062 Aachen, Gz.: 131/15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,  
40231 Düsseldorf, Gz.: 6014982-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Afghanistan) - Überstellung nach Ungarn nach der Dublin III-VO  
hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat

die 5. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**am 5. November 2015

- 2 -

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Weyers  
als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwalt Simon aus Aachen beigeordnet.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 1986/15.A gegen die unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 16. Oktober 2015 verfügte Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 114, 115 der Zivilprozessordnung begründet, weil der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

2. Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 1986/15.A gegen die unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Oktober 2015 verfügte Abschiebungsanordnung anzuordnen,

hat Erfolg.

- 3 -

Der gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO i.V.m. § 34 a Abs. 2 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) statthafte Antrag ist zulässig und insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellt worden. Der angefochtene Bescheid ist dem Antragsteller nach seinen eigenen Angaben, denen das Bundesamt nicht entgegen getreten ist, am 23. Oktober 2015 zugestellt worden. Der vorliegende Antrag ist am 30. Oktober 2015 und damit fristgemäß bei Gericht eingegangen.

Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse einerseits und dem privaten Interesse des Antragstellers andererseits, von einer Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts verschont zu bleiben. Die Interessenabwägung hat sich maßgeblich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache zu orientieren, soweit diese sich bei der im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung abschätzen lassen. An der Vollziehung einer offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen; ist die zu vollziehende Maßnahme rechtmäßig, kann das Interesse an dem Aufschub der Vollziehung regelmäßig als gering veranschlagt werden. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht abschließend abschätzen, bedarf es einer Abwägung aller relevanten Umstände, insbesondere der Vollzugsfolgen, um zu ermitteln, wessen Interessen für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt.

Da sich im vorliegenden Verfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit klären lässt, ob sich der streitgegenständliche Bescheid als rechtmäßig erweisen wird, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, die zu einem Überwiegen des Suspensivinteresses des Antragstellers führt.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34 a Abs. 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt dann, wenn ein Ausländer - wie hier - in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

- 4 -

Vorliegend kann bereits nicht abschließend festgestellt werden, dass Ungarn für die Prüfung des vom Antragsteller gestellten Asylantrags zuständig ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Überstellung des Antragstellers nach Ungarn ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - sog. Dublin III-VO -. Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Dublin III-VO hat grundsätzlich auf der Grundlage der dort festgelegten Kriterien zu erfolgen, für die eine bestimmte Rangfolge (vgl. Art. 7 bis 15 Dublin III-VO) gilt. Stimmt allerdings ein Mitgliedstaat der (Wieder-)Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe eines der in der Dublin III-VO genannten Kriterien zu, so ist dieser verpflichtet, den Asylbewerber aufzunehmen und kann der Asylbewerber nicht die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland verlangen. Gleiches gilt, wenn der ersuchte Mitgliedstaat - wie hier - das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person nicht innerhalb von 2 Wochen bescheidet (vgl. Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO). Der Asylbewerber hat nämlich grundsätzlich kein subjektives Recht auf Einhaltung der primär den Interessen der Mitgliedstaaten dienenden Zuständigkeitskriterien, insbesondere der Form- und Fristenfordernisse. Er kann der Heranziehung eines bestimmten Kriteriums, soweit dieses nicht ausnahmsweise grundrechtlich "aufgeladen" ist (wie etwa Art. 8 bis 11 und 16 Dublin III-VO), gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-VO vielmehr nur damit entgegenreten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14. Dezember 2007 (ABl. C 303/1, Europäische Grundrechtecharta) ausgesetzt zu werden. Die sich damit stellende Frage, ob der Antragsteller sich auf systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Ungarn berufen kann, kann nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

- 5 -

vgl. die Beschlüsse vom 14. August 2015 - 11 B 902/15.A und 11 A 1745/15.A - und vom 25. August 2015 - 11 B 769/15.A und 11 A 1469/15.A -, durch welche das Gericht den Antragstellern einstweiligen Rechtsschutz gewährt und in den Hauptsacheverfahren die Berufung zugelassen hat,

der die Kammer sich anschließt, indes derzeit u.a. angesichts der allgemeinkundigen Defizite bei der Bereitstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge und wegen der Änderung der ungarischen Asylgesetze im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht abschließend beurteilt werden, sondern muss vielmehr einer eingehenden Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Mit Blick auf die danach als offen zu beurteilenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache fällt die vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Belange, nämlich der Gefährdung der genannten Rechtsgüter des Antragstellers einerseits und des nur zeitlich gefährdeten Abschiebungsinteresses der Antragsgegnerin andererseits, zugunsten des Antragstellers aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Weyers



Beglaubigt  
Nießen, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle